

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 41.

Mittwoch, den 5. December

1849.

An meine Herren Wähler!

Vierter Bericht.

Berlin, den 23. November 1849.

Nachdem jetzt die Berathungen der 2ten Kammer bezüglich der den Kammern vorbehaltenen Revision der Verfassung vom 5. Decbr. v. J. mit der speciellen Berathung der die Kirche und Schule betreffenden Verfassungsartikel geschlossen sind, so daß rücksichtlich der Verfassung nur noch die Vereinbarung mit der ersten Kammer hinsichtlich der abweichenden Beschlüsse vorbehalten bleibt, versäume ich nicht, im Interesse der Sache, meinen Herren Wählern wieder einige Mittheilungen zu machen, zu denen mir der bisherige Gang der Verhandlungen Veranlassung giebt.

Was zunächst

A) die Plenarverhandlungen betrifft, so muß ich im Allgemeinen auf die stenographischen Berichte verweisen und mir für dieses Mal die Aufgabe stellen, die das Interesse der Kirche und Schule berührenden Fragen allein zu behandeln, weil ich besonders in dieser Materie davon ausgehe, daß die erwähnten Berichte nicht Alles übersichtlich enthalten, was mir von meinem Standpunkte aus besonders hervorzuheben geeignet erscheint.

Wie ich schon in dem letzten Berichte erwähnt habe, hatten die von mir über die kirchlichen Verfassungs-Artikel eingeleiteten Vorberathungen mit verschiedenen Mitgliedern der Kammer einen recht erfreulichen Gang angenommen.

Dieselben sind vor dem Beginn der Berathung in pleno geschlossen worden und man kann das Resultat derselben dahin zusammenfassen, daß sich die Conferenz die Aufgabe stellte, dahin zu wirken:

- 1) das im Art. 11. anscheinend ausgesprochene Princip des religiösen Indifferentismus Seitens des Staats zu entfernen und ihm im Allgemeinen den christlichen Character zu erhalten, so wie
- 2) die Erhaltung der Verbindung der Kirche mit der Volksschule zu sichern. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß dieser Zweck erreicht worden ist und ich werde suchen, dies näher darzuthun.

Das Verhältniß der Kirche zum Staate betreffend.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer soll Art. 11 der Verfassung folgende Fassung erhalten:

„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 28 und 29.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekennt-“